|  |  |
| --- | --- |
| Europäisches Parlament  2014-2019 |  |

<Commission>{AGRI}Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</Commission>

<RefProc>2018/0158</RefProc><RefTypeProc>(COD)</RefTypeProc>

<Date>{24/10/2018}24.10.2018</Date>

<TitreType>STELLUNGNAHME</TitreType>

<CommissionResp>des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung</CommissionResp>

<CommissionInt>für den Ausschuss für internationalen Handel</CommissionInt>

<Titre>zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates</Titre>

<DocRef>(COM(2018)0312 – C8-0202/2018 – 2018/0158(COD))</DocRef>

Verfasser der Stellungnahme: <Depute>Matt Carthy</Depute>

PA\_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Zollkontingente sind ein äußerst wichtiges Instrument, um den externen Wettbewerb, dem die Lebensmittelbranche der Europäischen Union ausgesetzt ist, zu steuern und zu kontrollieren. Indem Importe auf eine vorab festgelegte Quote beschränkt werden und diese Beschränkung gleichzeitig mit einem unattraktiven Tarif für über die Kontingente hinausgehende Mengen kombiniert wird, werden sensible oder anfällige heimische Wirtschaftszweige vor unlauterem Wettbewerb geschützt. Dieses Instrument wird allgemein sowohl innerhalb des multilateralen Rahmens der WTO als auch innerhalb des bilateralen Rahmens von Freihandelsabkommen genutzt.

Im Lauf der Zeit wurde die Zahl der EU-Zollkontingente im Rahmen der WTO erhöht, um insbesondere Ausgleichsleistungen Rechnung zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur EU oder der Beilegung von Handelsstreitigkeiten (z. B. hormonbehandeltes Rindfleisch, gefrorene entbeinte Teile von Hühnern) gewährt wurden. Durch den bevorstehenden Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird es notwendig, die gesamte Liste an WTO-Zollkontingenten zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich neu aufzuteilen, um der tatsächlichen Nutzung von Zollkontingenten durch beide Seiten Rechnung zu tragen. Findet keine entsprechende Aufteilung auf der Grundlage einer klaren und objektiven Methode statt, so könnte dies zur Überflutung von Märkten führen, eine Verlagerung des Handels mit heimischen Produkten zur Folge haben und sich letztendlich auf die Preise auswirken, die Primärerzeuger für ihre Produkte erzielen.

Es ist wenig überraschend, dass landwirtschaftliche Erzeugnisse auf der EU-Liste mit 87 Zollkontingenten den ersten Platz einnehmen, wobei Fleisch, Getreide und Milchprodukte die drei Kategorien sind, auf die die meisten Kontingente entfallen. Daraus wird ersichtlich, wie anfällig diese und andere landwirtschaftliche Bereiche für Wettbewerb sind, und es zeigt, dass die Neuzuteilung im Rahmen der vorliegenden Verordnung unbedingt fair und genau sein muss.

Bezüglich der Aufteilung folgt der Vorschlag der Kommission der gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Methodik, die darin besteht, den vom Vereinigten Königreich an jedem Zollkontingent genutzten Anteil zu ermitteln. Der Berichterstatter teilt die Meinung, dass die Aufteilung der Zollkontingente auf der Grundlage der Berechnung des Anteils jeder Seite an den Einfuhren innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (2013–2015) eine logische und objektiv faire Vorgehensweise ist, um eine Lösung für die derzeitige Situation zu finden. Es werden keine wesentlichen Abänderungen der Methode vorgeschlagen, sondern lediglich Änderungen, mit denen hervorgehoben wird, dass die Anwendung des Nutzungsanteils für die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents gilt, unabhängig davon, ob ein Kontingent auch ausgeschöpft wurde.

Die Kommission schlägt vor, mit Blick auf die Anwendung dieser Methodik auf der Grundlage von Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 ein Verfahren einzuleiten, um mit den WTO-Mitgliedern, die Hauptlieferanten sind, ein wesentliches Lieferinteresse haben oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen, in Verhandlungen zu treten. Der Berichterstatter ist der Überzeugung, dass hierbei unbedingt darauf verwiesen werden muss, dass das Verhandlungsmandat keinesfalls die Möglichkeit umfasst, die allgemeinen Zugangsbedingungen neu auszuhandeln oder das Gesamtvolumen zu erhöhen. Dies sollte natürlich beinhalten, dass das derzeitige Gleichgewicht aufrecht erhalten werden muss, z. B. in Fällen, in denen eine begrenzte Übertragungsmöglichkeit zwischen der Regelung für Qualitätsrindfleisch und den autonomen Rindfleischkontingenten besteht.

Unbestreitbar bringen es die Art dieser Verhandlungen und die Unsicherheit, die im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Zeitpunkt und den endgültigen Bedingungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs besteht, mit sich, dass möglicherweise Änderungen bei der Unterteilung der im Anhang aufgeführten Zugeständnisse vorgenommen werden müssen.

In einigen Fällen wird dies natürlich notwendig sein. In Ermangelung einer anderen Lösung, durch die der Verpflichtung genüge getan werden kann, die Schaffung einer harten Grenze auf der Insel Irland zu verhindern, haben das Vereinigte Königreich und die EU vereinbart, dass Nordirland weiterhin uneingeschränkt mit dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion im Einklang stehen soll (der sogenannte Backstop-Vorschlag). Sollte dieser Fall eintreten, so muss eine vollständige Neuaufteilung der im Anhang der Verordnung aufgeführten Zollkontingente vorgenommen werden, um lizenzierten Erzeugnissen sowie Erzeugnissen, die nach Nordirland importiert werden, Rechnung zu tragen.

Es könnte sich außerdem als notwendig erweisen, eine neue Datengrundlage für die Neuaufteilung in Fällen wie demjenigen zu suchen, dass es beispielsweise im Referenzzeitraum 2013–2015 bedingt durch gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zu Verzerrungen beim Handel mit bestimmten WTO-Partnern kam, d. h. dass die Informationen die Realität nicht korrekt widerspiegeln.

Schließlich könnten die WTO-Partner vorbringen, dass in Fällen, in denen der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs so niedrig ist, dass die Aufteilung der Kontingente nach der vorgeschlagenen Methodik zu einem noch kleineren Zollkontingent führen würde, eine getrennte Lieferung nicht zu rechtfertigen ist.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass die Änderungsanträge, mit denen den vorstehend genannten Aspekten Rechnung getragen werden soll, mit politischen Entscheidungen einhergehen, die sich auf die äußerst sensiblen landwirtschaftlichen Branchen auswirken können.

Aus diesem Grund sollte die Europäische Kommission nicht über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen, um die Aufteilung der Zollkontingente zu ändern, ohne hierfür, wie in den Verträgen vorgesehen, die Zustimmung des Parlaments einholen zu müssen. In diesen Fällen muss für umfassende Transparenz und eine legislative Überprüfung gesorgt werden. Die Kommission sollte lediglich dann befugt sein, delegierte Rechtsakte anzunehmen, wenn eine internationale Vereinbarung geschlossen wurde, da die Zustimmung des Parlaments in diesen Fällen ohnehin erforderlich ist. Der Berichterstatter spricht sich entschieden dafür aus, dass die Kommission bezüglich aller anderen Änderungen der Aufteilung dem Europäischen Parlament und dem Rat im Einklang mit dem gemäß den Verträgen vorgegebenen Verfahren einen Legislativvorschlag vorlegen muss.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

<RepeatBlock-Amend><Amend>Änderungsantrag <NumAm>1</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 2</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der EU mit Drittländern haben, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), deren Gründungsmitglieder beide sind. | (2) Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der EU mit Drittländern haben, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation – WTO), deren Gründungsmitglieder beide sind. ***Da sich dieser Prozess zur gleichen Zeit wie die MFR-Verhandlungen abspielen wird und ein großer Anteil im MFR für die Landwirtschaft bestimmt ist, könnte die Landwirtschaft in hohem Maße Risiken ausgesetzt sein, sodass im Verlauf dieser Verhandlungen gewisse Vorsicht geboten ist.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>2</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 3 a (neu) </Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(3a)*** ***Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen des 1947 in Genf unterzeichneten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und des 1994 in Marrakesch unterzeichneten Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) von Artikel 207 (Gemeinsame Handelspolitik) sowie den Artikeln 217 und 218 (Internationale Übereinkünfte) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union leiten lassen.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>3</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 4</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Nach den WTO-Regeln hat eine solche Aufteilung von Zollkontingenten, die Bestandteil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu erfolgen. Die Union wird daher nach Abschluss der ersten Kontakte Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufnehmen, die in Bezug auf jedes dieser Zollkontingente Hauptlieferanten sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen. | (4) Nach den WTO-Regeln hat eine solche Aufteilung von Zollkontingenten, die Bestandteil der Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union sind, nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens ***von*** 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) zu erfolgen. Die Union wird daher nach Abschluss der ersten Kontakte Verhandlungen mit den WTO-Mitgliedern aufnehmen, die in Bezug auf jedes dieser Zollkontingente Hauptlieferanten sind oder ein wesentliches Lieferinteresse oder ein ursprüngliches Verhandlungsrecht besitzen. ***Der Umfang der Verhandlungen sollte weiterhin beschränkt sein, und die Verhandlungen sollten unter keinen Umständen eine Neuverhandlung der allgemeinen Bedingungen für den Zugang von Erzeugnissen zum Markt der Union oder des Umfangs ihres Marktzugangs zum Gegenstand haben.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>4</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 5</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (5) Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für diesen Prozess aufgrund der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ist es jedoch möglich, dass an dem Tag, an dem die WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union für den Handel mit Waren nicht mehr für das UK gilt, nicht mit allen WTO-Mitgliedern Übereinkünfte über alle Zollkontingente geschlossen sind. Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu ***gewährleisten***, muss die Union die Aufteilung der Zollkontingente einseitig vornehmen können. Die angewendete Methode sollte mit den Anforderungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 in Einklang stehen. | (5) Angesichts der zeitlichen Beschränkungen für diesen Prozess aufgrund der Verhandlungen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ***und des bislang ungewissen Ausgangs der Verhandlungen*** ist es jedoch möglich, dass an dem Tag, an dem die WTO-Liste der Zugeständnisse und Verpflichtungen der Union für den Handel mit Waren nicht mehr für das UK gilt, nicht mit allen WTO-Mitgliedern Übereinkünfte über alle Zollkontingente geschlossen sind. Angesichts der Notwendigkeit, ***für*** Rechtssicherheit***– insbesondere den Schutz der Verbraucher und das Wohlergehen der Landwirte –*** und eine kontinuierliche, reibungslose Abwicklung der Einfuhren in die Union und das Vereinigte Königreich im Rahmen der Zollkontingente zu ***sorgen***, muss die Union die Aufteilung der Zollkontingente einseitig vornehmen können. Die angewendete Methode sollte mit den Anforderungen des Artikels XXVIII des GATT 1994 in Einklang stehen. ***Sie wird vor allem mit Blick auf den Teil zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) einer Prüfung durch das WTO-Streitbeilegungsgremium unterzogen, falls Streitigkeiten um die festgelegte Aufteilung auftreten, wobei dafür gesorgt wird, dass die neuen multilateralen Regeln von den unterzeichnenden Staaten geachtet werden, ohne jedoch die Anwendung des einseitig von der Union festgelegten Zollkontingents zu behindern.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>5</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Die folgende Methode sollte daher angewendet werden: In einem ersten Schritt sollte für jedes einzelne Zollkontingent der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs ermittelt werden. Der (als Prozentsatz ausgedrückte) Nutzungsanteil ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamteinfuhren der Union im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuelleren repräsentativen Dreijahreszeitraum. Dieser Nutzungsanteil sollte dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet werden, um den Anteil des Vereinigten Königreichs an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der Unionsanteil ist dann der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert (Menge EU‑27 = gegenwärtige Menge EU‑28 – Menge Vereinigtes Königreich). Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sollten aus den einschlägigen Datenbanken der Kommission extrahiert werden. | (6) Die folgende Methode sollte daher angewendet werden: In einem ersten Schritt sollte für jedes einzelne Zollkontingent der Nutzungsanteil des Vereinigten Königreichs ermittelt werden. Der (als Prozentsatz ausgedrückte) Nutzungsanteil ist der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Gesamteinfuhren der Union im Rahmen des Zollkontingents in einem aktuelleren repräsentativen Dreijahreszeitraum. Dieser Nutzungsanteil sollte dann auf die in der Liste vorgesehene Gesamtmenge des Zollkontingents angewendet werden ***(wobei nicht ausgeschöpfte Kontingente einzubeziehen sind)***, um den Anteil des Vereinigten Königreichs an einem bestimmten Zollkontingent zu ermitteln. Der Unionsanteil ist dann der verbleibende Anteil des betreffenden Zollkontingents. Das heißt, dass sich die Gesamtmenge eines bestimmten Zollkontingents nicht ändert (Menge EU‑27 = gegenwärtige Menge EU‑28 – Menge Vereinigtes Königreich). Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten sollten aus den einschlägigen Datenbanken der Kommission extrahiert werden. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>6</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 6 a (neu) </Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(6a)*** ***Die Methode für die Ermittlung des Nutzungsanteils für jedes einzelne Zollkontingent wurde von der Union und dem Vereinigten Königreich im Einklang mit den Anforderungen von Artikel XXVIII des GATT 1994 festgelegt und vereinbart; daher sollte die festgelegte und vereinbarte Methode vollständig beibehalten werden, damit deren konsequente Anwendung sichergestellt wird.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>7</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 8</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (8) Was die landwirtschaftlichen Zollkontingente angeht, stellen die Artikel 184-188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/20131 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verwaltung der Zollkontingente dar, sobald sie durch die vorliegende Verordnung aufgeteilt sind. Was die Zollkontingente für Fisch, Industrie- und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, erfolgt die Verwaltung nach der Verordnung (EG) Nr. 32/20002. Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Anhang I der vorgenannten Verordnung aufgeführt, die daher durch die in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt werden sollten. | (8) Was die landwirtschaftlichen Zollkontingente angeht, stellen die Artikel 184-188 der Verordnung (EU) Nr. 1308/20131 die erforderliche Rechtsgrundlage zur Verwaltung der Zollkontingente dar, sobald sie durch die vorliegende Verordnung aufgeteilt sind. ***Die Verwaltung muss folglich unter Einhaltung des europäischen Agrarmodells erfolgen, das auf der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeit beruht, wobei außerdem auf der ausdrücklichen Anerkennung nicht handelsbezogener Anliegen und auf der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bürger in den Bereichen Ernährungssicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelqualität und Tierschutz zu bestehen ist.*** Was die Zollkontingente für Fisch, Industrie- und bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse angeht, erfolgt die Verwaltung nach der Verordnung (EG) Nr. 32/20002. Die betreffenden Zollkontingentsmengen sind in Anhang I der vorgenannten Verordnung aufgeführt, die daher durch die in Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mengen ersetzt werden sollten. |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 1 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) | 1 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671)***.*** |
| 2 Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1). | 2 Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1). |

<TitreJust>Begründung</TitreJust>

Mit dieser Änderung soll auf die grundlegenden Prinzipien des Landwirtschaftsabkommens im Rahmen des GATT verwiesen werden, damit sie auch bei der Gestaltung und Anwendung der vorliegenden Aufteilung der Zollkontingente Anwendung finden.

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>8</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 9</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (9) Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern gleichzeitig mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für den Erlass dieser Verordnung stattfinden werden, sollte der Kommission nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, den Anhang dieser Verordnung und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 in Bezug auf die darin aufgeführten Mengen der aufgeteilten Zollkontingente zu ändern, um geschlossenen Übereinkünften oder ihr im Rahmen der Verhandlungen zur Kenntnis gelangenden einschlägigen Informationen Rechnung zu tragen, die darauf hindeuten, dass bestimmte zuvor nicht bekannte Faktoren eine Anpassung der Aufteilung der Zollkontingente zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erforderlich machen. ***Die gleiche Möglichkeit sollte auch dann vorgesehen sein, wenn solche Informationen außerhalb der betreffenden Verhandlungen verfügbar werden.*** | (9) Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen mit den betroffenen WTO-Mitgliedern gleichzeitig mit dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren für den Erlass dieser Verordnung stattfinden werden, sollte der Kommission nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, den Anhang dieser Verordnung und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 in Bezug auf die darin aufgeführten Mengen der aufgeteilten Zollkontingente zu ändern***.*** ***Dies sollte nur erfolgen***, um geschlossenen ***internationalen*** Übereinkünften oder ihr im Rahmen ***oder außerhalb*** der Verhandlungen zur Kenntnis gelangenden einschlägigen Informationen Rechnung zu tragen, die darauf hindeuten, dass bestimmte zuvor nicht bekannte Faktoren eine Anpassung der Aufteilung der Zollkontingente zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erforderlich machen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>9</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 9 a (neu) </Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(9a)*** ***Werden während der Verhandlungen einschlägige Informationen erlangt, die eine Anpassung der Zollkontingente erforderlich machen, sollte die Kommission, sofern es sich hierbei nicht um den Abschluss einer internationalen Übereinkunft handelt, das in Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehene Verfahren einhalten.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>10</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Erwägung 10 a (neu) </Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
|  | ***(10a)*** ***Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird Auswirkungen auf die Beziehungen des Vereinigten Königreichs und der Union mit Drittländern haben, die derzeit Vertragspartei eines bilateralen Freihandelsabkommens mit der Europäischen Union mit 28 Mitgliedstaaten sind.*** ***Die Kommission sollte sich auch mit dieser Problematik befassen, um Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure zu schaffen und einen Überschuss an Zollkontingenten zu vermeiden, der den Markt der EU‑27 destabilisieren könnte.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>11</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 4 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu erlassen, um Folgendem Rechnung zu tragen: | Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 4 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs dieser Verordnung und des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu erlassen, ***wobei darauf geachtet wird, dass der derzeitige Umfang des Marktzugangs nicht ausgeweitet wird,*** um Folgendem Rechnung zu tragen: |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>12</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 2</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von [***4***] Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. | (2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von [***2***] Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>13</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 4</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen. | (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegten Grundsätzen. ***Um einen gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Informationen sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Unterlagen zur selben Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten.*** |

</Amend>

<Amend>Änderungsantrag <NumAm>14</NumAm>

<DocAmend>Vorschlag für eine Verordnung</DocAmend>

<Article>Artikel 4 – Absatz 6</Article>

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Vorschlag der Kommission | Geänderter Text |
| (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [einen Monat] verlängert. | (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [einen Monat ***/ den beantragten Zeitraum, jedoch um höchstens 40 Arbeitstage***] verlängert. |

</Amend>

</RepeatBlock-Amend>

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Titel** | Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates | | | |
| **Bezugsdokumente – Verfahrensnummer** | COM(2018)0312 – C8-0202/2018 – 2018/0158(COD) | | | |
| **Federführender Ausschuss**         Datum der Bekanntgabe im Plenum | INTA  31.5.2018 |  |  |  |
| **Stellungnahme von**         Datum der Bekanntgabe im Plenum | AGRI  31.5.2018 | | | |
| **Verfasser(in) der Stellungnahme**         Datum der Benennung | Matt Carthy  4.7.2018 | | | |
| **Datum der Annahme** | 22.10.2018 |  |  |  |
| **Ergebnis der Schlussabstimmung** | +:  –:  0: | 36  5  0 | | |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder** | John Stuart Agnew, Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Daniel Buda, Nicola Caputo, Matt Carthy, Paolo De Castro, Albert Deß, Jørn Dohrmann, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Luke Ming Flanagan, Karine Gloanec Maurin, Martin Häusling, Anja Hazekamp, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Zbigniew Kuźmiuk, Norbert Lins, Philippe Loiseau, Mairead McGuinness, Nuno Melo, Giulia Moi, James Nicholson, Maria Noichl, Marijana Petir, Bronis Ropė, Maria Lidia Senra Rodríguez, Ricardo Serrão Santos, Czesław Adam Siekierski, Marc Tarabella, Maria Gabriela Zoană, Marco Zullo | | | |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter** | Franc Bogovič, Elsi Katainen, Anthea McIntyre, Momchil Nekov, Sofia Ribeiro, Molly Scott Cato | | | |
| **Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)** | John Flack | | | |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

|  |  |
| --- | --- |
| **36** | **+** |
| ALDE | Elsi Katainen |
| ECR | Zbigniew Kuźmiuk |
| EFDD | Giulia Moi, Marco Zullo |
| ENF | Philippe Loiseau |
| GUE/NGL | Matt Carthy, Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Maria Lidia Senra Rodríguez |
| PPE | Franc Bogovič, Daniel Buda, Albert Deß, Herbert Dorfmann, Norbert Erdős, Esther Herranz García, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Mairead McGuinness, Nuno Melo, Marijana Petir, Sofia Ribeiro, Czesław Adam Siekierski |
| S&D | Clara Eugenia Aguilera García, Eric Andrieu, Nicola Caputo, Paolo De Castro, Karine Gloanec Maurin, Karin Kadenbach, Momchil Nekov, Maria Noichl, Ricardo Serrão Santos, Marc Tarabella |
| VERTS/ALE | Martin Häusling, Bronis Ropė, Molly Scott Cato |

|  |  |
| --- | --- |
| **5** | **-** |
| ECR | Jørn Dohrmann, John Flack, Anthea McIntyre, James Nicholson |
| EFDD | John Stuart Agnew |

|  |  |
| --- | --- |
| **0** | **0** |
| - | - |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung